Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mauern am 12.12.2023

Ersatzbau Lagerhalle in Bergmühle
Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB baurechtlich zulässig, wenn die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

Abstimmung: JA: 15 NEIN: 0

Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 23.11.2018 - Anpassung der Einleitungsgebühr
Die Abwassergebühren müssen, da es sich bei der Abwasserbeseitigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, regelmäßig neu kalkuliert und die Benutzungsgebühren entsprechend angepasst werden. Zum 01.01.2024 ist wieder eine Gebührenanpassung erforderlich. Die vom Büro Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung durchgeführte Gebührenkalkulation ergibt folgende neuen Gebührensätze:

- Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwasser von bisher 2,89 € auf 3,09 €
- Einleitung nur von Schmutzwasser von bisher 2,56 € auf 2,78 €

Die Erhöhung ergibt sich unter anderem daraus, dass aus dem Vorkalkulationszeitraum 2019 - 2022 aufgrund gestiegener Unterhaltskosten eine Unterdeckung entstanden ist. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss diese bei der Folgekalkulation ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist in den neuen Gebührensätzen eine jährliche Rücklagenbildung (Sonderrücklage aus Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte) in Höhe von 25.000,00 € enthalten.

a) Aufgrund von § 20 Abs. 4 KommHV ist für eine Kostenüberdeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen die Bildung von Sonderrücklagen aus Gebührenschwankungen zwingend vorgeschrieben. Die Sonderrücklage ist bei Bedarf für jede dieser Einrichtungen gesondert anzulegen. Die Mittel aus der jeweiligen Sonderrücklage sind zur Deckung von Fehlbeträgen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen werden sachgerecht in den Benutzungsgebührenkalkulationen der einzelnen Kalkulationsjahre nachgewiesen. Die zum Ende eines Kalkulationszeitraums entstandenen Kostenüber- oder -unterdeckungen sind grundsätzlich innerhalb des darauffolgenden Kalkulationszeitraums auszugleichen. Die bei Kostenüber- oder -unterdeckungen anfallenden Zinsen werden in Abstimmung mit der Kommune ermittelt und als Saldo in die Einnahmen des jeweiligen Kalkulationsjahres eingestellt.
b) Neben der Sonderrücklage aus Gebührenschwankungen, welche grundsätzlich im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen ist, bietet der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten der Rücklagenbildung:
   - Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlageteile (seit 01.01.2000)
   - Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte (seit 01.08.2013)

   In der seit 01.08.2013 geltenden Fassung des Art.8 Abs.4 KAG sind diese Sonderrücklagen einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Einrichtung wieder zuzuführen. Damit wurde eine praxisnähere Gestaltung ermöglicht. Diese erlaubt es die Rücklagen sowohl für Investitionen als auch für Unterhaltsmaßnahmen zu verwenden. Durch diese erweiterten Möglichkeiten sollen die Kommunen verstärkt angehalten werden von Rücklagenbildungen Gebrauch zu machen. Auch zeitlich gesehen ist die Zuführung der Sonderrücklagen an die Einrichtung nicht an Kalkulationszeiträume oder sonstige Fristen gebunden.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat beschließt, in den neuen Gebührensätzen eine jährliche Rücklagenbildung (Sonderrücklage aus Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte) in Höhe von 25.000,00 € zu berücksichtigen.
Abstimmung: JA: 16 NEIN: 0

Beschluss 2:
Der Gemeinderat beschließt, die Abwassergebühren ab dem 01.01.2024 auf 3,09 € pro m³ Abwasser für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und auf 2,78 € pro m³ Abwasser für die Einleitung ausschließlich von Schmutzwasser festzusetzen.
Abstimmung: JA: 16 NEIN: 0

Beschluss 3:
Der Gemeinderat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 23.11.2018 in der am 12.12.2023 vorgelegten Fassung mit den unter Beschluss 2 festgelegten Gebühren. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Abstimmung: JA: 16 NEIN: 0

Erlass der Beitragssatzung und der Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle
In bestimmten Tätigkeitsfeldern unterliegen künftig auch Gemeinden der Umsatzsteuerpflicht und müssen sowohl eine Umsatzsteuererklärung für diese Umsätze erstellen als auch Rechnungen mit Ausweisung der Umsatzsteuer ausstellen. Unter Anderem wären hier auch die Umsätze für die Benutzung der Mehrzweckhalle betroffen. Erfolgt allerdings die Annahme auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, entfällt die Steuerpflicht. Deshalb sollen zum 01.01.2024 eine Benutzungssatzung sowie eine Gebührensatzung aufgestellt werden, um diese öffentlich-rechtliche Grundlage zu schaffen.

In der Benutzungssatzung wird die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Mauern geregelt. In der Gebührensatzung sind folgende Gebühren festgelegt:

1. Gesamte Halle 30,00 € pro Stunde
2. 2/3 der Halle 20,00 € pro Stunde
3. 1/3 der Halle 10,00 € pro Stunde
4. Reinigung 75,00 € je Tag
5. Kaution einmalig 200,00 € pro Nutzung

Vereine aus der Gemeinde Mauern erhalten auf die Gebühren 1-3 eine Ermäßigung von 50 %.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat beschließt die Benutzungssatzung in der dargestellten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Abstimmung: JA: 16 NEIN: 0

Beschluss 2:
Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung in der dargestellten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Abstimmung: JA: 16 NEIN: 0

Erlass der Beitragssatzung und der Gebührensatzung für die Benutzung der Marktbuden

In bestimmten Tätigkeitsfeldern unterliegen künftig auch Gemeinden der Umsatzsteuerpflicht und müssen sowohl eine Umsatzsteuererklärung für diese Umsätze erstellen als auch Rechnungen mit Ausweisung der Umsatzsteuer ausstellen. Unter Anderem wären hier auch die Umsätze für die Benutzung der gemeindeeigenen Marktbuden betroffen. Erfolgt allerdings die Annahme auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, entfällt die Steuerpflicht. Deshalb sollen zum 01.01.2024 eine Benutzungssatzung sowie eine Gebührensatzung aufgestellt werden, um diese öffentlich-rechtliche Grundlage zu schaffen.

In der Benutzungssatzung wird die Benutzung der Marktbuden der Gemeinde Mauern geregelt. In der Gebührensatzung sind folgende Gebühren festgelegt:

1. Marktbude zum Verkauf von Getränken und Lebensmitteln 50,00 €
2. Marktbude zum Verkauf von Waren 25,00 €

Beschluss 1:
Der Gemeinderat beschließt die Benutzungssatzung in der dargestellten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Abstimmung: JA: 16 NEIN: 0

Beschluss 2:
Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung in der dargestellten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Abstimmung: JA: 16 NEIN: 0